



Verband Berlin-Brandenburgischer
Wohnungsunternehmen e.V.

Neue Meisterpflicht für zwölf Handwerksberufe

18.12.2019 Fachinformation

Das Bundeskabinett hat die Änderung der Handwerksordnung und damit die Wiedereinführung der Meisterpflicht für zwölf Handwerksberufe beschlossen. Ziel ist es, die Qualität und die Qualifikation im Handwerk zu stärken und die Strukturentwicklung im Handwerk und dessen Zukunft nachhaltig zu sichern. Stimmt der Bundesrat dem Gesetzesvorschlag zu, könnten die Änderungen Anfang 2020 in Kraft treten.

Die Regierungskoalition hat bereits in ihrem Koalitionsvertrag angekündigt, den Meisterbrief zu erhalten und zu verteidigen sowie eine EU-konforme Einführung für einzelne Berufsbilder zu prüfen. Dem ist sie nun mit der Änderung der Handwerksordnung nachgekommen. Damit werden die folgenden Berufe künftig wieder meisterpflichtige Handwerke:

- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Betonstein und Terrazzohersteller
- Estrichleger
- Behälter- und Apparatebauer
- Parkettleger
- Rolladen- und Sonnenschutztechniker
- Drechsler und Holzspielzeugmacher
- Böttcher
- Raumausstatter
- Glasveredler
- Orgel- und Harmoniumbauer
- Schilder- und Lichtreklamehersteller

Diese Berufe gehören zu insgesamt 53 Gewerken, für die 2004 die Meisterpflicht aufgehoben wurde. Zu dieser Zeit herrschte in Deutschland hohe Arbeitslosigkeit und man versprach sich mit der Reform der Handwerksordnung mehr Wettbewerb und Unternehmensgründungen. Laut Felix Pakleppa, Hauptgeschäftsführer des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe, habe die Novellierung der Handwerksordnung im Jahr 2004 in den Bauberufen, die aus der Anlage A gestrichen wurden, zu dramatischen Fehlentwicklungen geführt. Nicht nur die Ausbildungsleistung habe sich drastisch verringert, auch die Zahl der Meisterprüfungen sei erheblich zurückgegangen.

Mit der nun erfolgten Rückvermeisterung ist ein wichtiger Schritt getan, um die Qualität und Sicherheit der Bauausführung sowie die Fachkräftesicherung zu stärken. In den betroffenen Handwerksberufen muss der Unternehmensinhaber oder der von ihm angestellte Betriebsleiter künftig in der Regel einen Meisterbrief oder äquivalenten Abschluss nachweisen. Für die derzeit bestehenden Betriebe gilt jedoch Bestandsschutz.